

**Hauptsatzung**  
der Stadt Rüthen  
Kreis Soest  
vom 29. Juni 2001  
**in der Fassung der 4. Änderung vom 27.11.2015**

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge und Banner
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung der Ortschaften
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Entscheidungen
- § 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordnete(r)
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18a Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878 ff.) hat die Stadtvertretung Rüthen am 12.06.2014 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29. Juni 2001 beschlossen:

## § 1

## Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Rüthen". Sie wurde mit Wirkung vom 01.01.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09. Juli 1974 (GV. NRW 1974 S. 416) aus der bisherigen Stadt Rüthen und den Gemeinden Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Hoinkhausen, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Nettelstädt, Oestereiden, Weickede und Westereiden neu gebildet.
- (2) Der alten Stadt Rüthen wurden bereits am 29. Sept. 1200 durch Erzbischof Adolf I. von Köln die Stadtrechte verliehen.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst 158,10 qkm.

## § 2

## Wappen, Siegel, Flagge und Banner

Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 19. August 1976 das Recht verliehen worden, ein Wappen, ein Siegel, eine Flagge und ein Banner, wie nachstehend beschrieben, zu führen:

## Wappenbeschreibung:

In Silber (Weiß) ein durchgehendes schwarzes Kreuz, das im Schnittpunkt mit einer roten Raute belegt ist und von 4 roten Rauten bewinkelt wird.

## Siegelbeschreibung:

Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift STADT, unten RÜTHEN.

## Flaggenbeschreibung:

In drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Weiß zu Rot zu Weiß längsgestreift, in der mittleren Bahn, etwas zur Stange hin verschoben, der Wappenschild der Stadt.

## Bannerbeschreibung:

In drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Weiß zu Rot zu Weiß längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Stadt.

## § 3

## Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet mit Ausnahme der früheren Stadt Rüthen wird in folgende Ortschaften eingeteilt: Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Hoinkhausen, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Nettelstädt-Weickede, Oestereiden und Westereiden.

Die Grenzen der Ortschaften sind die Grenzen der vor der kommunalen Neugliederung selbständigen Gemeinden unter Berücksichtigung der geringfügigen Änderungen bei den Gemeinden Drewer, Altenrüthen und Menzel.

- (2) Für jede Ortschaft und die frühere Stadt Rüthen (Kernstadt) wird von der Stadtvertretung ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss in der Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt), für die er/sie bestellt wird, wohnen und der Stadtvertretung angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt) gegenüber der Stadtvertretung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt) aufzugreifen und an den Rat oder den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Stadtvertretung bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt) berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit der Stadtvertretung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden

Aufwandes erhält der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

#### § 4

##### Bezeichnung der Ortschaften

Die in § 3 genannten Ortschaften führen als Ortsteile der Stadt Rüthen, soweit es zulässig ist, neben dem Namen "Stadt Rüthen" den früheren Gemeindennamen. Die alte Stadt Rüthen führt den Namen "Stadt Rüthen" weiterhin ohne Zusatz.

#### § 5

##### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.  
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.  
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## § 6

### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Stadtvertretung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtvertretung von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat die Stadtvertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch einen Hinweis im lokalen Teil der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Tageszeitungen ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtvertretung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von der Stadtvertretung zu bestimmenden Stadtvertretern/innen aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtvertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen

oder Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rüthen fallen.

- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt die Stadtvertretung den Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 2 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Das Recht der Stadtvertretung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rüthen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (6) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (7) Anregungen und Beschwerden von Bürgern müssen 12 Kalendertage vor der Sitzung der Stadtvertretung vorliegen.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) sie sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
  - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme der Stadtvertretung bzw. des Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

## § 8

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Stadtvertretung der Stadt Rüthen".

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtvertreter"/ "Stadtvertreterin".

## § 9

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit dem zuständigen Ausschussvorsitzenden/der zuständigen Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem ordentlichen Ausschussmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO), bedürfen der Schriftform.

## § 10

### Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Stadtvertretung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Ein besonderer Denkmalausschuss gem. § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 wird nicht gebildet. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Stadtentwicklungsausschuss übertragen. Die Stadtvertretung kann für diesen Ausschuss sachverständige Bürger bestellen, die mit beratender Stimme an den Beratungen des Ausschusses über die Angelegenheiten des Denkmalschutzes teilnehmen können.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Die Stadtvertretung kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten

## § 11

### Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Entscheidungen

- (1) Den Ausschüssen obliegt die Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung der in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird in folgenden Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Vergabe von Aufträgen bis zu 30.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes,
  - b) Ausführung des Haushaltsplanes, soweit es sich um Beträge bis zu 30.000,00 € handelt,
  - c) Stundung von Steuern, Abgaben und privatrechtlichen Forderungen bis 50.000,00 €; Ratenzahlungen von mehr als 24 Monaten einzuräumen und Verrentungen nach § 135 BauGB vorzunehmen,
  - d) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis 10.000,00 €.
- (3) Der Bauausschuss entscheidet grundsätzlich über
- a) Einvernehmen nach § 36 BauGB und nach BauO NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) handelt.
  - b) Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 BauGB sowie Zurückstellung von Vorhaben nach § 15 BauGB.
- (4) Sämtlichen Ausschüssen wird die Befugnis erteilt, in ihrem Zuständigkeitsbereich endgültige Entscheidungen über Angelegenheiten zu treffen, wenn deren Geldwert je Einzelfall 20.000,00 € nicht übersteigt und diese Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stehen. Für den Betriebsausschuss beträgt der Geldwert je Einzelfall 20.000,00 €.
- (5) Die Stadtvertretung kann den Ausschüssen weitere Befugnisse erteilen, gegebene Befugnisse erweitern oder zurückziehen.

## § 12

### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Stadtvertreter-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.



Die Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Bürger erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

Einwohnerversammlungen, soweit Teilnahme von der Stadtvertretung beschlossen wurde,

Versammlungen des Städte- und Gemeindebundes,

Verbandsversammlungen des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein und Rüthen.

- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Mitglieder der Stadtvertretung und die Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird 10,-- EUR festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftig Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,-- EUR je Stunde und 75,-- EUR je Tag überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister /Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs.1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 12 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

### § 13

#### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete sowie die Fachbereichsleiter.

### § 14

#### Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der ihm nach § 12 dieser Satzung zustehenden Entschädigung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

### § 15

#### Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtvertretung als auf den/die

Bürgermeister/Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht die Stadtvertretung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,
  - a) die Entscheidung zu treffen über
    1. Aufträge bis zur Höhe von 15.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes,
    2. die Ausführung des Haushaltsplanes bis zu 15.000,00 €.
  - b) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
  - c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 1.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
  - d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000,00 € längstens bis zu 24 Monaten zu stunden,
  - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
  - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen abzuschließen, wenn der Ausfallbetrag 5.000,00 € nicht übersteigt.

## § 16

### Beigeordnete(r)

Die Stadtvertretung wählt eine(n) hauptamtliche(n) Beigeordnete(n). Der/Die Gewählte ist allgemeine(r) Vertreter(in) des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Geschäftskreis des/der Beigeordneten wird von der Stadtvertretung festgelegt.

## § 17

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Rüthen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Auf das Erscheinen wird im Anzeigenteil der Ortsausgabe der Tageszeitung "Der

Patriot" sowie der Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westf. Rundschau", Ausgaben Warstein, hingewiesen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtvertretersitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Hochstraße 14, öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Stadtvertretersitzung erfolgen.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Hochstraße 14.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 18

### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO werden die dort genannten Entscheidungen durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen.

## § 18 a

### Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates , wenn sie den Gesamtbetrag von 20.000 € übersteigen.
- (2) Von Absatz 1 ausgenommen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen oder die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.

§ 19  
Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rüthen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.